

## Steuertipp: Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern GWG. Seit 2018 gilt eine höhere Grenze von 800€ für Sofortabschreibung.

Wirtschaftsgüter, die als Anlagevermögen zu behandeln sind, sind mit den Herstellungs- oder Anschaffungskosten zu aktivieren. Abnutzbare WG sind abzuschreiben über die gewöhnliche Nutzungsdauer. Für GWG – Geringwertige Wirtschafts-Güter – gibt es eine Ausnahme: Sind diese selbständig nutzbar und unterschreiten sie eine Wertgrenze, dann sind sie sofort abziehbar. Seit 2018 ist die Wertgrenze neu geregelt: Sie beträgt nunmehr 800 € (statt 410 €).

**Exkurs:** Was sind GWG? GWG müssen beweglich und selbständig nutzbar sein. Das kann z. B. ein Tablet oder Smartphone sein. Die Nutzungsdauer beträgt mindestens 1 Jahr. Diese Gegenstände sind dann nicht abzuschreiben oder zu aktivieren. Beispiele: Kleinmöbel, Papierkörbe, Telefone, Werkzeuge, Transportmittel, Kaffeemaschinen, Wechselfestplatten bzw. externe Datenspeicher.

Die Netto-Anschaffungskosten – also ohne Umsatzsteuer- sind dann im Kalenderjahr als Betriebsausgaben auszuweisen. Dabei wird wie folgt gerechnet:

Netto-Anschaffungskosten = (Preis incl. USt) – (USt) – (Rabatt) – (Skonto) – (Zuschüsse) – (Rücklage für Ersatzbeschaffung) – (Investitionsabzugbetrag).

Voraussetzungen für die Sofortabschreibung sind allerdings, dass es einen Berechtigten mit Gewinn- oder Überschusseinkünften gibt, es sind abnutzbare bewegliche WG, es ist eine selbständige Nutzbarkeit gegeben und es wird ein besonderes Verzeichnis geführt für die WG, die den Netto-Wert von 250€ überschreiten (§ 6 Abs. 2 Satz 4 EStG).

Für die Alternative des Sammelpostens (Poolabschreibung) nach § 6 Abs. 2a Satz 1 EStG beträgt der untere Grenzwert zukünftig 250 EUR, der obere Wert von 1.000 EUR bleibt unverändert.

Die Kürzung um die USt bei der Wertgrenze für GWG gilt übrigens auch für nicht Vorsteuerabzugsberechtigte, um Werbungskosten geltend zu machen, die im Jahr der Anschaffung vom zu versteuernden Einkommen abziehbar sind. Teurere WG sind für nicht Vorsteuerabzugsberechtigte mit dem Bruttowert abzuschreiben.

**Praxistipp:** Für viele Unternehmen bietet die Anhebung der Wertgrenzen eine Entlastung in der Buchhaltung, denn es sind weniger WG in der Inventarliste zu verzeichnen – damit langfristig auch weniger Pflegeaufwand – , es fallen weniger Belege für den Jahresabschluss an und schließlich erhöht sich auch etwas die Liquidität.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich**  
**GmbH**

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich**  
**Steuerberater**

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [hip@guellich.info](mailto:hip@guellich.info)



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich  
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [er@guellich.info](mailto:er@guellich.info)

